

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 113/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leo S.,
S., Avenue,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. G. und G.,
-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K.-J.-Straße, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil des Berufungsgerichts steht in Einklang mit den Anforderungen, die das Gesetz in § 190 a ZPO an die Erläuterung des Anspruchs stellt. Auch die Ausführungen der Beschwerde rechtfertigen es nicht, den Gesetzeswortlaut beiseite zu schieben.

Eine eidesstattliche Versicherung hat der Kläger in dem eingereichten Teil des B-Bogens entgegen den Darlegungen der Beschwerdebegründung nicht abgegeben oder angeboten.

Mai

Dr. Jähnke